

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 4. Mai

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Nord- deutschen Bundes.

Das 10te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 461. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe, vom 14. Januar 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 21ste und 22ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7640. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oberberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, vom 28. März 1870;

Nr. 7641. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Reize-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, vom 28. März 1870;

Nr. 7642. das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thlrn. Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen, vom 28. März 1870;

Nr. 7643. das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thlrn. Reize-Brieger Prioritäts-Obligationen, vom 28. März 1870;

Nr. 7644. die Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preussischen Staatsgebiets, vom 2. April 1870;

Nr. 7645. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktiengesellschaft, vom 6. April 1870;

Nr. 7646. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Anstrustschleusen;

Nr. 7647. die Bekanntmachung, betr. die Allerh. Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft, v. 9. April 1870.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provincial-Behörden.

1) Durch die in Nr. 11. der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 142.) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer ebensowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Eben so wenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5. derselben rüchichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preussische Unterthanen und in Betreff der preussischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modifikationen:

1. Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur classificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen) desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegelbern), welche Militärpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatsklassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Klassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preussische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2. Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rüchichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des §. 6. zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt:

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Mai 1870.

- a. aus in Preußen belegenen Grundbesitze,
- b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
- c. aus Gehalten von Militärpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preussischen Staatskassen gezahlt werden,
- d. der Gewerbegehülften, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preuß. Staates befinden.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hier selbst genommen hat, ohne die preussische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufhebung seines Wohnsitzes hier selbst wie ein preussischer Unterthan behandelt.

- 3. Einkommensteuerepflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenen Grundbesitze und aus hier selbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militärpersonen und Stoßbeamte aus preussischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülften, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thaler übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hier selbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufhebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preussischen Unterthanen gleichgestellt.

- 4. Preussische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufhebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzuziehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürz ren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben. —

Diese Modificationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veran-

lagungen der beteiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sofortig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. J. bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preussischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli d. J. bei den Landrätthen bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung kein Bewenden behält. Die königliche Regierung wird veranlaßt, dieserhalb eine entsprechende Bekanntmachung in den Amtsblättern zu erlassen.

Von den Landrätthen, bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, welche die bei ihnen eingereichten Anträge einer näheren Prüfung zu unterziehen und erforderlichen Falls eine Ergänzung der zu erbringenden Nachweise anzuordnen haben, ist demnächst wegen anderweiter Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die im §. 10. zu a. bezw. §. 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1851 bezeichneten Commissionen nach Maßgabe der in dem §. 36. l. c. bezw. in dem Erlasse vom 8. Juni 1859 (Sentrup. S. 29.) gegebenen Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen. Wegen die in Folge dessen bewirkten anderweiten Veranlagungen sind die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 angeordneten Rechtsmittel innerhalb der dort bestimmten Fristen zulässig. — Die anderweite Einschätzung ist selbstverständlich dann nicht erforderlich, wenn ein vollständiger Erlaß der Steuer eintreten muß.

Die königliche Regierung hat hiernach die ihr untergeordneten Behörden des Schnelligsten mit entsprechender näherer Anweisung zu versehen. Wegen Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer ist das Erforderliche an die Vorsitzenden der Bezirks Commissionen von hier aus verfügt worden.

Schließlich wird die königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 6. der Uebereinkunft vom 16. April 1869 die königlich sächsische Regierung die Verpflichtung übernommen hat, auf Acquisition diesseitiger Behörden Steuerforderungen des diesseitigen Staates gegen die in Sachsen sich aufhaltenden Steuerpflichtigen beizutreiben, und die eingezogenen Beträge an die hiesigen Steuerkassen abliefern zu lassen. Berlin, den 26. März 1870.

Der Finanz-Minister. **Camphausen.**
Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung veröffentlicht.

Marienwerder, den 30. April 1870.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

2) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge um Versetzungen einzelner Mannschaften von einem Regimente in ein anderes, da solche für den Dienstbetrieb der Truppen große Unzulänglichkeiten zur Folge haben, grundsätzlich unzulässig sind. — Hierbei machen wir bemerklieh, daß die rechtzeitige Anmeldung zum dreijährigen freiwilligen Militärdienst bei einem Regiment die Möglichkeit bietet, allen Privatrückichten vor der Einstellung Rechnung zu tragen, und daß nur eine Veränderung in den Verhältnissen nach erfolgter Einstellung, oder der Nachweis, den Versuch zum freiwilligen Eintritt gemacht zu haben, einen Antrag um Versetzung begründen kann.

Marienwerder, den 20. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß die von dem Areal des königlichen Forst-Revieres Konkorsz dem Gutsbesitzer Wichert zu Konkorsz überwiesenen 51 Morgen 52 □ R. aus dem gedachten Revier ausschreiben und dem Gemeindeverbande des Dorfes Konkorsz einverleibt, dagegen das von dem v. Wichert verkaufte Fischerei-Etablissement Czchowken mit einem Flächeninhalte von 54 Morgen 113 □ R. aus dem Gemeindeverbande von Kotin ausschreibt und dem Gutsbezirke des königlichen Forstreviers Wilhelmsberg einverleibt werde.

Marienwerder, den 20. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Polizei-Verordnung.

Unsere Polizei-Verordnung vom 6. April d. J. (Amtsblatt S. 67.) wird in so weit außer Kraft gesetzt, als sie das Fischen nach Stören und Lachsen und den Verkauf von Stören und Lachsen während der Zeit vom 15. April bis 15. Juni verbietet.

Marienwerder, den 2. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Polizei-Verordnung

für die im Bau begriffene, innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn behufs Befahrung derselben mit Arbeitszügen.

Im Laufe der nächsten Zeit werden auf der im Regierungs-Bezirk Marienwerder belegenen Strecke Thorn-Jablonowo der Thorn-Insterburger Eisenbahn Arbeitszüge eingerichtet und mit dem Fortschritte des Baues weiter ausgedehnt werden.

In Folge dessen treten, wie auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) hiermit verordnet wird, die nachfolgenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die königliche Ostbahn, publicirt unterm 14. April 1852 im Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1852, Seite 123. u. f., auch für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Thorn-

Insterburger Eisenbahn, welche mit Arbeitszügen befahren wird, in Kraft.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Wäschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an anderen als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten nicht gestattet.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auslegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; eben so die Erregung falschen Alarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 20. Wer den Verboten der §§. 6. bis 11. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so weit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 254. bis 298. incl. des

Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Marienwerder, den 27. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 13. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

6) In der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. wird in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, verbunden mit einem Markte, stattfinden.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände werden die üblichen Transporterleichterungen dahin gewährt, daß bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

7) Am 4. und 5. Mai d. J. findet in Danzig auf Veranstaltung des Hauptvereins Westpreussischer Landwirthe eine Feltviehschau statt.

Für den Transport der zu dieser Ausstellung bestimmten Schauthiere treten auf der Ostbahn nachstehende Tarif-Ermäßigungen ein:

1. Der Hintransport erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht, dagegen wird der Rücktransport auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse der Thierschau — frachtfrei bewirkt, wenn durch Vorlage des dem Viehbegleiter behändigten Duplikat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die gedachten Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. des Viehwagens gegen Lösung eines Fahrbillets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 23. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

8) Mit dem 20. d. Mts. ist neben dem schon bestehenden gemeinschaftlichen Tonnentarif für die Beförderung von Niederschleisschen Steinkohlen ab Dittersbach nach sämmtlichen Ostbahn-Stationen, ein Centnertarif eingeführt worden.

Die Frachtsätze können bei sämmtlichen Ostbahn-Güter Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 21. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

9) Bekanntmachung.

Abonnements-Billets für Schulkinder

mit einer Fahrpreis-Ermäßigung von 50 Prozent des Tariffazes der III. Wagenklasse werden vom 5. Mai d. J. ab unter folgenden Bedingungen auf der Ostbahn ausgegeben:

Die Beförderung geschieht mit allen fahrplanmäßigen Eil-, Personen- und combinirten Zügen in der III. Wagenklasse. Die betreffenden Legitimations-Karten sind gültig für eine bestimmte, auf der Karte angegebene Zeit für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt — ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, sowie der eventuell auf der Karte zu vermerkenden Schulerientage — und werden ausgestellt für eine bestimmte, auf der Karte bezeichnete Person. Die Karten sind unter Befügung einer Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde mit Angabe der Zeitdauer (in minimo Ein Monat) für welche das Abonnement gewünscht wird, portofrei schriftlich bei unsern Stations-Kassen zu beantragen. Das Attest der Schulbehörde muß zugleich eine genaue Angabe der in diesem Zeitraum etwa fallenden Feiertage enthalten.

Die Legitimationskarte muß auf Verlangen bei jeder Fahrt dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden. Der Abonnementspreis ist bei Empfangnahme der Karte zu entrichten. Außer den zum Schulbesuch nöthigen Utensilien, als Schultasche, Bücher u. s. w. wird kein Freigepäck bewilligt.

Eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Fahrplans, sowie für Verspätungen und Unregelmäßigkeiten der Fahrten, wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen.

Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt, wenn der Inhaber der Karte an deren Benutzung gehindert ist.

Bromberg, den 27. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Erledigte Schulstellen.

10) Die II. Schullehrerstelle zu Baumgarth, Kreises Stuhm, ist erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspector, Herrn Pfarrer Braun-schweig zu Marienwerder, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gostoczyn wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspector, Herrn Pfarrer Moschner zu Gostoczyn, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.)